



**Satzung
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stangheck
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

(Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 46/2012 vom 14.12.2012 (Seite 510 ff.))

Änderungsdaten:

1. Änderungssatzung vom 18.09.2017; in Kraft getreten am 23.09.2017 (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 35/2017 vom 22.09.2017 (Seite 340 – 341))
2. Änderungssatzung vom 20.09.2018; in Kraft getreten am 22.09.2018 (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 34/2018 vom 21.09.2018 (Seite 363 - 364))
3. Änderungssatzung vom 03.12.2018; in Kraft getreten am 22.09.2018 (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 45/2018 vom 07.12.2018 (Seite 544 – 545))
4. Änderungssatzung vom 03.04.2023; in Kraft getreten am 07.04.2023 (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 13/2023 vom 06.04.2023 (Seite 128 – 129))

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 15 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stangheck wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.12.2018 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt	2
§ 1 Allgemeines.....	2
II. Abschnitt Abwassergebühr	2
§ 2 Grundsatz.....	2
§ 3 Benutzungsgebühren	2
§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz	2
§ 5 Kostenerstattungen für die Entschlammung von Abwasserteichen	3
§ 6 Gebührenpflichtige	3
§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht.....	3
§ 8 Erhebungszeitraum	3
§ 9 Veranlagung und Fälligkeit	3
III. Abschnitt Schlussbestimmungen	4
§ 10 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht	4
§ 11 Datenverarbeitung.....	4
§ 12 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 13 Inkrafttreten	5

I. Abschnitt

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 10.12.2012 als jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen
- a) Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung,
 - c) Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und der in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
- a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (Abwassergebühren),
 - b) Kostenerstattungen für die Entschlammung von Abwasserteichen.
- (3) Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren sind die Benutzungsgebühren nach § 1 Abs. 2 Buchst. a). Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ruhen gem. § 6 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes als öffentliche Last auf dem Grundstück.

II. Abschnitt Abwassergebühr

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Stangheck erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung der Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren werden erhoben als Benutzungsgebühr B für die Grundstücke, von denen das Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen abgeholt wird. Die Benutzungsgebühr B umfasst bei der Entleerung der Hauskläranlagen auch die Abwälzung der von der Gemeinde anstelle der Kleineinleiter gezahlten Abwasserabgabe.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr B beträgt für die Abwasserbeseitigung während der Regelabfuhr
- | | |
|---|----------|
| a) aus abflusslosen Sammelgruben | |
| je abgefahrenen cbm Grubeninhalts | 79,08 € |
| b) aus nicht nachgerüsteten Kleinkläranlagen | |
| je abgefahrenen cbm Grubeninhalts | 79,08 € |
| c) aus nichttechnisch nachgerüsteten Kleinkläranlagen | |
| je abgefahrenen cbm Grubeninhalts | 79,08 €. |
- (2) Die Benutzungsgebühr B beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen mit technischer Reinigung
- | | |
|---------------------|----------|
| je abgefahrenen cbm | 79,08 €. |
|---------------------|----------|

- (3) Erfolgt die Abwasserbeseitigung außerhalb der Regelabfuhr und in Not- und Dringlichkeitsfällen wird ein Zuschlag für die An- und Abfahrt von 142,80 € erhoben.
- (4) Sollte aus abfuhrtechnischen Gründen eine besondere Behandlung erforderlich sein, hat der Grundstückseigentümer den Mehraufwand zu erstatten.
- (5) Die Benutzungsgebühr für die Endreinigung einer Kleinkläranlage beträgt
- | | |
|----------------------------------|-----------|
| a) je abgefahrenen cbm | 79,08 € |
| b) zusätzlich je An- und Abfahrt | 142,80 €. |
- (6) Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstücksabwasseranlage oder eine abflusslose Grube nicht entschlammt, gereinigt oder angefahren werden, wird für jeden Abholversuch eine Gebühr gemäß Absatz 9 erhoben.
- (7) Der Termin der Regelentsorgung ist der in Verbindung mit dem Entsorgungsunternehmen vereinbarte und auf der Homepage des Amtes Geltinger Bucht bekanntgemachte Termin.

§ 5

Kostenerstattungen für die Entschlammung von Abwasserteichen

- (1) Die Entschlammung von Abwasserteichen führt die Gemeinde selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer auf Kosten des Kostenpflichtigen zuzüglich eines Verwaltungskostenanteils aus.
- (2) Der Kostenpflichtige bestimmt sich nach § 12. Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Entschlammung des Abwasserteiches.
- (3) Die Fälligkeit bestimmt sich nach § 17 Abs. 3 Satz 1.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 18) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 7

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. Des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstückswasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 8

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(2) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

III. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 10 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 10 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stangheck (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 10.12.2001 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Stangheck, den 10.12. 2012

gez. Erichsen
(Bürgermeister)